

4269

**Beschluss des Kantonsrates
über die Behördeninitiative des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur betreffend Änderung des EG zum BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung – Erhöhung der Anzahl Arbeitslosentaggeldbezüge**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Juli 2005,

beschliesst:

I. Die Behördeninitiative KR-Nr. 297/2004 des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 26. Juli 2004 wird nicht definitiv unterstützt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat am 10. Januar 2005 folgende Behördeninitiative des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 26. Juli 2004 vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Dem Kantonsrat wird eine Behördeninitiative eingereicht, mit welcher er aufgefordert wird, das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (EG AVIG) so zu ergänzen, dass

1. der Regierungsrat verpflichtet wird, dem Bund die Erhöhung der Höchstzahl der ALV-Taggelder für sechs Monate zu beantragen, sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 41 c der Verordnung über

die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzen-schädigung (AVIV) im Kanton oder in einem wesentlichen Teilge-biet erfüllt sind;

2. die mit der Erhöhung der Höchstzahl der ALV-Taggelder verbun-dene Kostenbeteiligung des Kantons nicht den betroffenen Ge-meinden überwälzt werden darf.

Begründung:

Behandlung im Grossen Gemeinderat Winterthur:

Die vorliegende Behördeninitiative geht zurück auf einen Be-schlussantrag, der im Juni 2003 im Grossen Gemeinderat von Winter-thur eingereicht wurde. Mit diesem Antrag sollte der Kanton ur-sprünglich aufgefordert werden, «gemäss Art. 41c der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzen-schädigung (AVIV) beim Bund die Erhöhung der Höchstzahl der Tag-gelder für sechs Monate zu beantragen». Der Grosse Gemeinderat hat dieses Anliegen grundsätzlich aufgenommen, die Initiative aber allge-meiner gefasst und teilweise ergänzt. Am 28. Juni 2004 ist das Begeh-ren von einer deutlichen Mehrheit des Gemeindeparlaments in der modifizierten Fassung gemäss obigem Antrag zuhanden des Kantons-rats gutgeheissen worden. Die vorliegende Behördeninitiative hat die Form einer einfachen Anregung und verlangt im Wesentlichen eine Ergänzung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzen-schädigung (EG AVIG).

Der Grosse Gemeinderat von Winterthur hat dieser Behörden-initiative vor allem aus folgenden Überlegungen zugestimmt:

- Die Stadt Winterthur ist seit Langem überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen und erfüllt die Grundvoraussetzung für eine Heraufsetzung der Taggeld-Höchstzahl (fünf oder mehr Prozent Arbeitslose während mindestens sechs Monaten) seit mitt-lerweilen 14 Monaten.
- Die Heraufsetzung der Höchstzahl der ALV-Taggelder käme allen nach 400 Bezugstagen ausgesteuerten Erwerbslosen zugute und würde die Stadt von Sozialhilfezahlungen entlasten.
- Wenn der Kanton die Kostenbeteiligung von 20% an den Mehrlei-stungen der Arbeitslosenversicherung zu tragen hat, wird die Rech-nung der Stadt zudem auch im Gesamtergebnis merklich entlastet.
- Mit der Umformulierung in ein Begehren um Änderung des kan-tonalen Einführungsgesetzes zur Arbeitslosenversicherung wer-den begründete Zweifel an der Initiativfähigkeit des ursprüngli-chen Beschlussantrages ausgeräumt.

- Mit der Einreichung der Behördeninitiative werden die in die gleiche Richtung zielenden Vorstösse des Stadtrates und des Kantonsrates bekräftigt und unterstützt.

Im Detail liegen dem Beschluss des Grossen Gemeinderates die nachfolgend dargelegten Fakten und Argumente zugrunde.

Revidiertes Arbeitslosenversicherungsrecht:

Auf den 1. Juli 2003 ist eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) in Kraft getreten, mit der für die Mehrzahl der Versicherten die Höchstzahl der Taggelder von 520 auf 400 herabgesetzt wurde (Art. 27 Abs. 2 Bst. A). Nach wie vor Anspruch auf maximal 520 Taggelder haben Versicherte, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen können. Für die übrigen kann der Bundesrat den Anspruch unter den in Art. 41c AVIV umschriebenen Ausnahmevoraussetzungen örtlich und zeitlich beschränkt von 400 bis auf maximal 520 Taggelder erhöhen. Entsprechende Anträge kann ein Kanton stellen, wenn auf seinem Gebiet oder einem wesentlichen Teil davon die Arbeitslosenquote während sechs Monaten durchschnittlich bei mindestens 5% lag und 20% der Kosten für die zusätzlichen Versicherungsleistungen übernommen werden.

Die vorliegende Behördeninitiative will den Regierungsrat gesetzlich verpflichten, beim Bund eine solche Heraufsetzung der Taggeld-Höchstzahl zu beantragen, sobald die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür im Kanton oder einem wesentlichen Teilgebiet erfüllt sind.

Arbeitslosigkeit in Stadt und RAV-Region Winterthur:

Die Arbeitslosenquote in der Stadt Winterthur liegt bereits seit November 2002 anhaltend über 5%; im Februar 2004 hat sie den vorläufigen Höchststand von 6,6% erreicht. Im Juni 2004 lag sie immer noch bei 5,7%. Die Stadt Winterthur ist damit im Sinne des revidierten AVIG von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen und erfüllt die Grundvoraussetzung (Arbeitslosenquote während sechs Monaten bei beziehungsweise über 5%) für eine mögliche Heraufsetzung der Taggeld-Höchstzahl seit über einem Jahr. In der RAV-Region Winterthur wird der Grenzwert von 5% seit September 2003 ebenfalls erreicht beziehungsweise überschritten; im Februar 2004 betrug die Arbeitslosenquote der Region 5,4%. Seit Anfang März 2004 erfüllte somit auch die RAV-Region Winterthur die Grundvoraussetzung für die Anhebung der Taggeld-Höchstzahl.

Im übrigen Kanton war dies über längere Zeit der Fall für die Städte Zürich und Uster sowie einige kleinere Gemeinden. Gesamthaft lag die Arbeitslosenquote für den Kanton Zürich aber bis Ende

2003 noch unter der 5%-Marke; im Januar und Februar 2004 erreichte sie zweimal den Grenzwert von 5,0%.

Eine Erhöhung der Taggeld-Höchstzahl ist also derzeit nur für Teilgebiete, einschliesslich der Stadt Winterthur, nicht aber für den ganzen Kanton Zürich denkbar. Mit generell steigenden Arbeitslosenzahlen nimmt die Zahl der Gemeinden, welche die Grundbedingung für eine Verlängerung des Taggeldanspruchs erfüllen, aber tendenziell ebenfalls zu.

Anzahl Ausgesteuerte:

Mit der Senkung der normalen Taggeld-Höchstzahl von 520 auf 400 per 1. Juli 2003 (Inkrafttreten des revidierten AVIG) ist erwartungsgemäss die Zahl der bei der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten vorübergehend sehr deutlich angestiegen. In der Stadt Winterthur sprang sie zwischen Mai und Juni 2003 von 42 auf 109 Aussteuerungen. Seit Juli 2003 (bis und mit Mai 2004) liegt sie im Durchschnitt bei 61 Fällen pro Monat; in der Zeit von Januar bis Mai 2003 waren es durchschnittlich 34 Fälle pro Monat gewesen. Welcher Anteil der seit Juni 2003 Ausgesteuerten nur einen Anspruch auf 400 Tagelder hatte und damit von einer Heraufsetzung der Taggeld-Höchstzahl hätte profitieren können, ist statistisch (noch) nicht erfasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und über keine anderen Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen, können von ihrer Wohngemeinde grundsätzlich Sozialhilfe beanspruchen. Erfahrungsgemäss macht nur eine Minderheit der Ausgesteuerten einen solchen Anspruch geltend; die Mehrheit verfügt noch über andere Ressourcen oder verzichtet auf die Einforderung der Sozialhilfe. Unter den Sozialhilfe Beziehenden der Stadt Winterthur wiesen aber im Jahr 2003 immerhin 13,7% oder 354 Fälle den Unterstützungsgund «Aussteuerung» auf; im Jahr 2002 waren es im Vergleich dazu noch 289 Fälle gewesen. Der Nettoaufwand für die Sozialhilfezahlungen geht dabei zu 95% zu Lasten der Stadt Winterthur; lediglich 5% werden durch den gesetzlichen Kostenanteil des Kantons gedeckt.

Von der Heraufsetzung der Taggeld-Höchstzahl würden dagegen, unabhängig von ihren individuellen Vermögensverhältnissen, alle nach 400 Bezugstagen bei der ALV Ausgesteuerten profitieren, und die Kosten gingen in diesem Fall zu 80% zu Lasten der Arbeitslosenversicherung; der Kanton und/oder die betroffene Gemeinde hätten die verbleibenden 20% zu übernehmen. Für eine Person mit durchschnittlichem Taggeld, welche die zusätzlichen 120 Tage (sechs Monate) voll ausschöpft, wären dies nach Berechnungen des Kantons ungefähr 4000

Franken. Insgesamt würde sich der Aufwand für eine sechsmonatige Bezugsperiode im Kanton auf ungefähr 5 bis 8 Millionen Franken belaufen. Ob der Kanton oder die Gemeinden diesen 20%-Anteil letztlich tragen müssen, ist im Kanton Zürich bis heute noch nicht gesetzlich geregelt.

Auf jeden Fall kann aber nach den Berechnungen sowohl der kantonalen als auch der städtischen Fachstellen davon ausgegangen werden, dass sich die eingesparten Sozialhilfekosten und der 20%ige Kostenanteil an die ALV ungefähr dann ausgleichen, wenn zwischen 22 und 25% der Ausgesteuerten Sozialhilfe beziehen. Liegt der Anteil der Sozialhilfe Beziehenden höher, resultiert für Stadt und Kanton zusammen ein Positiv-Saldo. In den ersten Monaten nach der AVIG-Revision wäre dies deutlich der Fall gewesen. Inzwischen ist der Anteil der Sozialhilfe Beziehenden wieder etwas zurückgegangen und liegt im erwähnten Grenzbereich. Die Heraufsetzung der Taggeld-Höchstzahl wäre somit für die Stadt klar vorteilhaft, wenn der Kanton den 20%-Anteil voll oder teilweise übernehmen würde, ganz abgesehen davon, dass sich die wirtschaftliche Situation aller nach 400 Bezugstagen ausgesteuerten Erwerbslosen verbessern würde.

Diese Tatsachen lassen es als sinnvoll erscheinen, dass im Fall einer Erhöhung der Höchstzahl der ALV-Taggelder generell der Kanton für den 20%-Anteil an die Mehrkosten der ALV aufkommt. Damit die anhaltend von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffenen Gemeinden finanziell nicht zusätzlich belastet werden, verlangt die Behördeninitiative darum, dass die Kostentragung im EG AVIG so festgeschrieben und eine Überwälzung auf die Gemeinden ausgeschlossen wird.

Vorstösse von Kantons- und Stadtrat:

Wenige Tage vor dem Beschlussantrag, welcher die vorliegende Behördeninitiative auslöste, wurde im Kantonsrat zum Thema «Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der Anzahl Taggelder» ein dringliches Postulat eingereicht. Darin wird der Regierungsrat ersucht, die Einreichung eines solchen Gesuchs zu prüfen. In seiner vorläufigen Antwort vom 20. August 2003 (RRB Nr. 1180) hat sich der Regierungsrat dazu bereit erklärt. Bis September 2004 wird er dem Kantonsrat seinen definitiven Bericht zum überwiesenen Vorstoss erstatten müssen. Mit Weisung 4189 vom 14. Juli 2004 (KR-Nr. 185/2003) hat er dies zwischenzeitlich getan.

Der Stadtrat von Winterthur hatte sich seinerseits bereits am 7. Mai 2003 ein erstes Mal an die Volkswirtschaftsdirektion gewandt und sie darum ersucht, beim Bund möglichst bald ein Gesuch um Heraufsetzung der Taggeld-Höchstzahl für Arbeitslose in Winterthur zu stellen. Das gleiche Anliegen wiederholte und vertiefte er in zwei weiteren Schreiben von Anfang September und Mitte Oktober 2003.

In seinen Antworten nahm der damalige Volkswirtschaftsdirektor das Anliegen des Stadtrates grundsätzlich entgegen, verwies im Übrigen aber vor allem auf die Komplexität der sich stellenden Fragen und die dazu laufenden Abklärungen. Im Rahmen derselben werde insbesondere auch eine Kostentragung oder -beteiligung der Gemeinden in Betracht gezogen. Dem konkret vorgetragenen Wunsch hielt der Volkswirtschaftsdirektor zudem im September 2003 entgegen, dass es nach den Weisungen der zuständigen Bundesstelle (seco) nicht möglich sei, allein für die Stadt Winterthur ein Gesuch um Verlängerung des Taggeldanspruchs zu stellen.

Initiativfähigkeit:

Gegenstand einer Behördeninitiative an den Kantonsrat kann nach Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) und § 1 des Initiativgesetzes (Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes) nur eine Änderung der Kantonsverfassung sowie der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses bilden. Die einmalige Einreichung eines konkreten Gesuches, wie im ursprünglichen Beschlussantrag verlangt, gehört nicht zu diesen möglichen Inhalten. «Die Besorgung des Verkehrs mit dem Bunde» ist vielmehr gemäss Art. 40 Ziffer 3 KV grundsätzlich Sache des Regierungsrates. Gegenstand einer Behördeninitiative kann aber unzweifelhaft eine Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (EG AVIG) bilden. In diesem Einführungsgesetz lässt sich zwar nicht konkret für den aktuellen Fall der Stadt Winterthur, wohl aber in genereller Art für alle derartigen Fälle vorschreiben, wann der Regierungsrat beim Bund ein Gesuch um Verlängerung des Taggeldanspruchs zu stellen hat und wer innerhalb des Kantons für die 20% Kostenbeteiligung gegenüber der Arbeitslosenversicherung aufkommen muss. Das mit dem Beschlussantrag eingebrachte Anliegen kann also auf diese Weise generalisiert zum Gegenstand einer Behördeninitiative gemacht und so mindestens sinngemäss umgesetzt werden.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Grundsätzlich verdient das Anliegen des Grossen Gemeinderates Winterthur, die Situation arbeitsloser Personen zu verbessern, Verständnis. Die Stadt Winterthur ist, wie gewisse andere Gebiete im Kanton, seit längerer Zeit stark von Arbeitslosigkeit betroffen, was selbstverständlich eine hohe Belastung darstellt. Der Kanton Zürich setzt sich deshalb im Rahmen der Standortförderung für die Anliegen der Stadt Winterthur ein. Indes ist das mit der Behördeninitiative vorgeschlagene Vorgehen unzweckmässig, wie im Folgenden darzulegen sein wird.

Gemäss Art. 27 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.1) kann der Bundesrat in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch nach Art. 2 lit. a AVIG befristet auf jeweils sechs Monate um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich mit 20% an den Kosten beteiligt. Diese Erhöhung kann auch für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden. Vorausgesetzt wird eine erheblich über dem nationalen Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote, die während sechs Monaten durchschnittlich bei mindestens 5% liegt (Art. 41c der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV] in der Fassung vom 3. Dezember 2004, in Kraft ab 1. Juli 2005). Massgebend dafür ist die Berechnung der Arbeitslosenquote auf der Grundlage der Volkszählung 2000.

Mit der erwähnten Neufassung von Art. 41c AVIV hat der Bundesrat gegenüber der bisherigen Regelung die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Anzahl Taggelder gleich in dreifacher Hinsicht verschärft: Erstens hat er die «muss»-Vorschrift in eine «kann»-Bestimmung umgewandelt. Zweitens hat er die frühere Delegation der Entscheidbefugnis an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zurückgenommen. Drittens hat er als zusätzliche Voraussetzung eingeführt, dass die massgebliche Arbeitslosenquote neu «erheblich über dem nationalen Durchschnitt» liegen muss. Damit bringt der Verordnungsgeber klar zum Ausdruck, dass er am Grundsatz der 400 Taggelder festhält. Lediglich in ausserordentlichen Fällen prüft der Bundesrat mit grosser Zurückhaltung eine ausnahmsweise Verlängerung der Bezugsdauer. Es kann nicht davon ausgegangen werden, jede Überschreitung der 5%-Quote während einer bestimmten Zeit in einer gewissen Region führe ohne Weiteres zur Verlängerung der Bezugsdauer. Ein haushälterischer Umgang mit den Mitteln der Arbeitslosenversicherung trägt dazu bei, deren Substanz zu erhalten. In aller Regel genügt denn auch das ordentliche vielfältige Angebot an Taggeldern, Beiträgen an Qualifizierungs- und Beschäftigungsmassnahmen,

die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung.

Die Arbeitslosigkeit hat im Kanton Zürich im Januar 2004 mit einer Arbeitslosenquote von 5% oder 36 280 Arbeitslosen seit 1997 einen Höchststand erreicht. Seit Februar 2004 sind die Werte – abgesehen von einer saisonal bedingten Zunahme im Winter – rückläufig. Ende Mai 2005 waren bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung 28 643 Personen als arbeitslos gemeldet, was einer Quote von 4% entspricht. Seit Sommer 2003 ist die Zahl der Abmeldungen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) deutlich höher als in den Jahren davor. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Arbeitslosen weiter zurückgeht und der Kanton Zürich als Ganzer die Voraussetzungen für ein Gesuch um Erhöhung der Taggelder für Arbeitslose von 400 auf 520 Tage in nächster Zeit nicht erfüllen wird. Über 5% im Mittel über sechs Monate lag die Arbeitslosigkeit im Bezirk Dietikon. Im Mai 2005 ist die Arbeitslosenquote aber auch dort wieder unter die 5%-Grenze gefallen.

Die Prüfung der beantragten Ergänzung des EG AVIG hat zu folgendem Ergebnis geführt:

a) Der Regierungsrat hat letztmals am 14. Juli 2004 zur Erhöhung der Anzahl Arbeitslosentaggelder nach Art. 27 Abs. 5 AVIG Stellung genommen (Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum dringlichen Postulat Nr. 185/2003 betreffend Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der Anzahl Taggelder, Vorlage 4189). Die Gründe, die den Regierungsrat damals bewogen haben, von einer Einreichung des Gesuches an den Bundesrat um Erhöhung der Höchstbezugsdauer der Arbeitslosentaggelder abzusehen, gelten auch heute noch. Wie nachfolgend erläutert wird, liegen keine neuen Gründe bzw. veränderte Umstände vor, die es rechtfertigen würden, von dieser Haltung abzuweichen.

b) Nach Art. 41c AVIV kann der Bundesrat auf Antrag des Kantons die Höchstzahl der Taggelder für sechs Monate erhöhen, wenn die Arbeitslosenquote im Kanton oder in einem Teilgebiet davon im Bemessungszeitraum durchschnittlich bei mindestens 5% lag. Eine gesetzliche Verpflichtung des Regierungsrates, dem Bund die Erhöhung der Höchstzahl der ALV-Taggelder für sechs Monate zu beantragen, sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 41c AVIV im Kanton oder in einem wesentlichen Teilgebiet erfüllt sind, würde zu stossenden Ergebnissen führen, weil die Festlegung von wesentlichen Teilgebieten in einer Agglomeration, wie dies der Kanton Zürich darstellt, sehr schwierig wird und, wie nachfolgend dargestellt, zu Ungerechtigkeiten führte.

c) Wie der Regierungsrat bereits in seinem Bericht und Antrag vom 14. Juli 2004 betreffend Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der Anzahl Taggelder festgehalten hat, liegt im Agglomerationskanton Zürich, anders als in Kantonen mit besonders betroffenen Talschaften, eine enge Verflechtung des Arbeitsmarktes zwischen allen Bezirken vor. Wohn- und Arbeitsort fallen in der Regel nicht zusammen und sind häufig zufällig. Es wäre daher stossend, wenn in der gleichen Agglomeration ein Teil der stellensuchenden Personen 120 Taggelder mehr beziehen könnte als Versicherte aus anderen Gebieten. Das würde von denjenigen, die nicht in den Genuss der zusätzlichen Taggelder gelangen könnten, nicht verstanden werden.

d) Wie die Erfahrung zeigt, verstärkt die bevorstehende Aussteuerung den Druck auf die Stellensuchenden. Dieser erhöhte Druck führt bei den Versicherten zu einer Intensivierung der Stellensuche und damit zu einer grösseren Flexibilität bei Lohn, geografischer und beruflicher Mobilität. So gibt immerhin jeder achte Ausgesteuerte an, innerhalb von zwei Monaten nach der Aussteuerung eine Stelle gefunden zu haben. Angesichts der durch den Druck erzeugten Erweiterung des Suchbereiches und der erhöhten Bereitschaft der Stellensuchenden, auch weniger attraktive Stellenangebote anzunehmen, steigen die Chancen der betroffenen Personen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Angesichts der sich weiter verbessernden Aufnahmebereitschaft des Arbeitsmarktes ist es nicht sinnvoll, diesen Druck zu verringern.

e) Der Antrag 2 verkennt, dass die Einsparungen bei der Sozialhilfe infolge Verlängerung der Taggeldbezugsdauer in erster Linie den Gemeinden zugute kämen, während dem Kanton Mehrkosten erwachsen. Die Verpflichtung des Kantons, die anfallenden Mehrkosten bei einer Erhöhung der Taggeldbezugsdauer zu tragen, und gleichzeitig der gesetzliche Ausschluss, diese Mehrkosten den entlasteten Gemeinden zu übertragen, wären nicht sachgemäss und liessen sich auch vor dem Hintergrund der prekären Finanzlage des Kantons nicht verantworten.

f) In den Genuss einer verlängerten Bezugsdauer kämen sämtliche Leistungsbezüger der Arbeitslosenversicherung, deren Rahmenfrist nach 400 Bezugstagen noch nicht abgelaufen ist. Demgegenüber beansprucht erfahrungsgemäss nur eine Minderheit der ausgesteuerten Personen nach dem Bezug von 400 Taggeldern bei der Wohngemeinde Sozialhilfe. Die Mehrheit verfügt über anderweitige Ressourcen oder verzichtet auf Sozialhilfe. Eine Verlängerung des Taggeldbezuges für sämtliche Leistungsbezüger, die nach dem Bezug von 400 Bezugstagen ausgesteuert werden, erscheint deshalb nicht bedarfsgerecht.

g) Eine Schätzung auf Grund von Durchschnittszahlen ergibt, dass bei einer Verlängerung der Taggeldbezugsdauer um 120 Tage der Kantonsanteil von 20% an den Kosten etwa gleich hoch wäre wie die Beteiligung an den Sozialhilfekosten, wenn sich rund 20% der ausgesteuerten Personen bei der Gemeinde als Sozialhilfebezüger meldeten. Die für Kanton und Gemeinden anfallenden Kosten würden in diesem Fall mit und ohne Verlängerung des Taggeldbezuges insgesamt in der gleichen Grössenordnung liegen. Das kantonale Sozialamt geht davon aus, dass sich heute 15% der Ausgesteuerten bei der Sozialhilfe melden. In diesem Fall wären demnach die von Kanton und Gemeinden zu tragenden Kosten bei der Verlängerung des Taggeldbezuges höher als die Einsparungen bei der Sozialhilfe.

Die finanziellen Folgen bei einer Verlängerung der Bezugsdauer von 400 auf 520 Taggelder stellen sich wie folgt dar: Monatlich haben etwas mehr als 300 Personen ihren Höchstanspruch auf 400 Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft. Sie kämen in den Genuss von bis zu 120 zusätzlichen Taggeldern, soweit ihre Rahmenfrist noch nicht abgelaufen ist. Ausgehend von den oben genannten Zahlen würde eine Verlängerung der Bezugsdauer um jeweils sechs Monate der Arbeitslosenversicherung Kosten von durchschnittlich rund 5 Mio. Franken pro Monat verursachen. Der Kanton hätte einen Anteil von 20% an diesen Kosten zu übernehmen, was einem Betrag von rund 1 Mio. Franken pro Monat entspricht. Die tatsächlichen Kosten sind abhängig von der Anzahl Aussteuerungen, von der individuell verbleibenden Rahmenfrist, von der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts, von der tatsächlichen Bezugsdauer (nicht alle Bezügerinnen und Bezüger müssten zwangsläufig die vollen 120 zusätzlichen Taggelder ausschöpfen), vom versicherten Verdienst und der Höhe des Taggeldes (70 bis 80% des versicherten Verdienstes). Diesen Mehrausgaben der Arbeitslosenversicherung stünden für die entsprechende Anzahl Personen Einsparungen bei der Sozialhilfe von rund 0,7 Mio. bis 1 Mio. Franken pro Monat gegenüber, falls sich rund 15% der ausgesteuerten Personen bei der Sozialhilfe melden. Auch diese Kosten können stark schwanken, da sie abhängig sind vom Anteil ausgesteuerter Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden, und von der Höhe der individuellen Sozialhilfeleistungen, die sich an den für die Lebensführung notwendigen Kosten orientieren. Da der Kanton rund 30% der Sozialhilfekosten trägt, betrüge seine Nettobelastung gemäss obigen Annahmen durch eine Taggeldverlängerung rund 10 Mio. Franken pro Jahr. Die entsprechenden Einsparungen bei den Gemeinden sind sehr unterschiedlich. Sie sind abhängig vom Kostenanteil der Staatsbeiträge an die Sozialhilfe (Finanzkraft) und vom Kostenersatz für ausländische Staatsangehörige mit weniger als 10 Jahren Wohnsitz im Kanton.

Die bestehende Möglichkeit, beim Bund um eine Erhöhung der Anzahl Arbeitslosentaggelder von 400 auf 520 Taggelder zu ersuchen, ist für den Regierungsrat ausreichend, und er lehnt eine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Antragstellung ab. Auch soll die Möglichkeit, die Gemeinden zu verpflichten, die mit der Erhöhung der Taggelder dem Kanton entstehenden Mehrkosten zu tragen, nicht ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Behördeninitiative KR-Nr. 297/2004 nicht definitiv zu unterstützen.

Zürich, 20. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi